

Allgemeine Einkaufsbedingungen der enercity Contracting GmbH (eCG)

Stand: 30. Oktober 2023

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich und Form

(1) Für alle zwischen dem Verkäufer und Käufer zustande gekommenen Verträge gelten vorbehaltlich ausdrücklicher individueller Vertragsabreden ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Die jeweils aktuelle Fassung der AEB ist im Downloadcenter unter www.enercity-contracting.de unter den Menüpunkten „enercity Contracting GmbH“ „Informationen für Lieferanten“ abrufbar. Abweichende und zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Käufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer iSd § 14 BGB ist.

(2) Der Verkäufer verpflichtet sich, die für den jeweiligen Ausführungs- / Lieferort gültige Hausordnung einzuhalten und seine Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen. Die Hausordnung kann im jeweiligen Empfang eingesehen werden oder wird auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

(3) Änderungen der Lieferungen sind in qualitativer und quantitativer Hinsicht auf Verlangen des Käufers jederzeit mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zulässig, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Verkäufers ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können. In diesem Fall hat der Käufer die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten zu erstatten.

§ 2 Bestellung, Versand, Gefahrübergang

(1) Wird die Bestellung nicht innerhalb der festgesetzten Liefer- oder Ausführungsfrist, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach ihrem Zugang vom Verkäufer schriftlich oder durch Lieferung vorbehaltlos angenommen, so ist der Käufer unbeschadet anderer oder weitergehender Rechte befugt, die Bestellung zu widerrufen.

(2) Für jede Sendung ist dem Käufer am Versandtag eine Versandanzeige mit der Angabe der Bestell-Nr., der Stückzahl und der genauen Bezeichnung der Gegenstände zuzusenden. Außerdem ist jeder Lieferung ein Lieferschein beizufügen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Käufer hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

(3) Bei Lieferungen, die an eine vom Käufer eingerichtete Baustelle zu erfolgen haben, sind die Ausführungsdetails der Anlieferung mit dem Käufer abzustimmen. Die Anlieferung soll in diesen Fällen während der Normalarbeitszeiten der Baustelle erfolgen.

(4) Ist die Anlieferung auf eine vom Käufer eingerichtete Baustelle wegen Naturkatastrophen, Unruhen, Pandemie oder anderweitig bedingten behördlichen Maßnahmen oder Arbeitskämpfmaßnahmen unmöglich, hat der Verkäufer die zu liefernden Gegenstände zu lagern, bis der Zugang zur Baustelle wieder möglich ist.

(5) Nach gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen als gefährliche Güter zu deklarierende Lieferungen an den Käufer sind diesem gegenüber anzumelden.

(6) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart ist, erst auf den Käufer über, wenn dieser die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

§ 3 Schutzrechte, Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Die zu erbringenden Leistungen und Gegenstände werden dem Käufer frei von Eigentums- und Nutzungsrechten Dritter verschafft. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist der Käufer von Ansprüchen Dritter freizustellen. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verkäufer bleiben vorbehalten.

(2) Soweit die gesetzlichen Vorschriften für Gewährleistungsansprüche eine kürzere Verjährungsfrist als zwei Jahre vorsehen, tritt an deren Stelle eine Frist von zwei Jahren. Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen wird durch den Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige des Käufers beim Verkäufer gehemmt, bis der Verkäufer die Ansprüche ablehnt, den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung von Verhandlungen auf andere Weise verweigert.

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, sämtliche Waren, die er liefert, einer genauen Ausgangskontrolle zu unterziehen, die Untersuchungsobliegenheit des Käufers beschränkt sich auf Transportschäden und offenkundige Mängel. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

§ 4 Lieferantenregress

(1) Dem Käufer stehen neben den Mängelansprüchen die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 445c, 478 BGB) uneingeschränkt zu. Der Käufer ist berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die er dem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor der Käufer einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird er den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht binnen einer Frist von 14 Tagen und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von dem Käufer tatsächlich gewährte Mängelanspruch als seinem

Allgemeine Einkaufsbedingungen der enercity Contracting GmbH (eCG)

Stand: 30. Oktober 2023

Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Die Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 5 Rechnung, Zahlung

(1) Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe von Bestell-Nr., Art, Umfang und Zeit der Lieferung/Leistung, Einzelpreis sowie Umsatzsteuer auszustellen.

(2) Zahlung erfolgt, soweit kein Skontoabzug vereinbart wurde, binnen 30 Tagen rein netto nach vertragsgemäßer Lieferung/Leistung und leistungsnahem Rechnungseingang. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag des Käufers vor Ablauf der Zahlungsfrist bei seiner Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der Käufer nicht verantwortlich.

(3) Der Käufer schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Forderungsabtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Verkäufer ist nur mit vorheriger Zustimmung des Käufers berechtigt, seine Forderungen abzutreten, das gilt nicht für Geldforderungen.

(3) Eine Aufrechnung von Forderungen seitens des Verkäufers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

(4) Ein Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht ist nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen möglich.

§ 7 Rücktritt aus besonderen Gründen / Buchprüfungsrecht

(1) Der Käufer kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, wenn der Verkäufer einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt oder über das Vermögen des Verkäufers das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Das Gleiche gilt, wenn die gegen den Käufer bestehenden Forderungen des Verkäufers gepfändet werden.

(2) Der Käufer kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten oder die Abnahme der Leistung ablehnen und Schadensersatz fordern, wenn einem seiner mit der Auftragserteilung, Beaufsichtigung, Leitung, Abnahme oder in anderer Art und Weise mit der Abwicklung der Lieferung/Leistung betrauten Mitarbeiter unmittelbar oder mittelbar persönliche Vorteile irgendwelcher Art vom Verkäufer in Aussicht gestellt, versprochen, angeboten, zugewendet oder verschafft werden.

(3) Der Käufer ist im Falle des Verdachts eines Verstoßes gegen Vorschriften des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts berechtigt, eine Buchprüfung beim Verkäufer zu veranlassen. Diese Prüfung wird von einem Wirtschaftsprüfer vorgenommen, der vom Käufer bestellt wird. Der Wirtschaftsprüfer behandelt alle Erkenntnisse und Ergebnisse der Prüfung vertraulich und gibt sie dem Käufer nur bekannt, wenn sich der Verdachtsfall bestätigt und soweit die Erkenntnisse für den Verstoß relevant sind. Der Käufer übernimmt die Kosten der Prüfung, falls sich der Verdachtsfall nicht bestätigt, ansonsten ist der Verkäufer zur Übernahme der entstandenen Kosten verpflichtet.

(4) Der Käufer ist berechtigt, gegenüber dem Verkäufer die geschuldete Leistung aus bereits fälligen Ansprüchen zu verweigern, bis der Verkäufer einer von dem Käufer geforderten Buchprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer zustimmt, wenn ein Verdachtsfall vorliegt. Darüber hinaus ist der Käufer zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Verkäufer die Prüfung endgültig verweigert.

§ 8 Vertragsstrafe für Terminüberschreitung, Produzentenhaftung, Freistellung

(1) Befindet sich der Verkäufer mit der Lieferung/Leistung in Verzug, so schuldet er dem Käufer für jeden Tag der Terminüberschreitung 0,2 % des Gesamtbestellwertes bis zur Höhe von insgesamt 5% als Vertragsstrafe. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Auf einen darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruch des Käufers wird die Vertragsstrafe angerechnet. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Sonstige Ansprüche, insbesondere auf Erfüllung oder weitere Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Haftung des Verkäufers und dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für den Käufer zugefügte Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt sich der Höhe nach auf 2,5 Mio. EURO je Schadenereignis; ist der Auftragswert höher als 2,5 Mio. Euro, ist die Haftung je Schadenereignis auf den Auftragswert beschränkt.

(3) Auf die Haftungsbegrenzung des Absatzes (2) kann sich der Verkäufer dann nicht berufen, wenn der Mangel durch ihn oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden ist und/oder es sich um einen Personenschaden oder Verletzung einer Vorschrift, die für die Leistungsdurchführung unter diesem Vertrag wesentlich ist (sog. Kardinalspflicht), handelt.

(4) Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf ein fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, sofern diese Fehlerhaftigkeit für den Käufer nicht offensichtlich war.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der enercity Contracting GmbH (eCG)

Stand: 30. Oktober 2023

(5) Der Verkäufer ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen bzw. zu unterhalten, die alle sich aus dem Vertrag ergebenden Haftungsrisiken deckt und für die Dauer des Vertrages einschließlich der Gewährleistungszeit aufrechtzuerhalten; dies gilt auch für den Fall des Wechsels des Versicherers. Bedient sich der Verkäufer bei der Erfüllung des Auftrages Dritter, muss in gleicher Weise Versicherungsschutz für den Dritten und dessen Mitarbeiter bestehen. Dies ist von dem Verkäufer zu gewährleisten. Der Verkäufer hat den Nachweis über das Bestehen der Haftpflichtversicherung spätestens bei Vertragsschluss vorlegen. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, den Fortbestand des Versicherungsschutzes nachzuweisen.

§ 9 Datenschutz, Vertraulichkeit

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) eingehalten werden.

(2) Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Informationen und Daten, die im Rahmen der Auftragsabwicklung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

(3) Sofern der Verkäufer personenbezogene Daten des Käufers im Auftrag verarbeitet, werden die Parteien eine separate Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 Abs. 3 DSGVO abschließen.

§ 10 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen ergebenden Streitigkeiten ist Hannover.

§ 11 Rechtsgrundlage

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer gilt ausschließlich das für Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 12 Wirksamkeit

Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten diese Bestimmungen Regelungslücken enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt § 139 BGB wird insgesamt abgedungen.